



## Infobrief

### **„Die Besteuerung von Künstlern, Sportlern, Musikern und sonstigen künstlerischen Darbietungen nach § 50a EStG “**

Die Tätigkeit von selbständigen Künstlern mit Gewinnerzielungsabsicht fällt unter die Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

#### **Im Inland ansässige Künstler**

Die im Inland ansässigen Künstler, Sportler, Musiker unterliegen im Inland der unbeschränkten Steuerpflicht und sind mangels Steuerfreiheit umsatzsteuerpflichtig. Es sei denn, es handelt sich um nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG steuerfreien Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles oder Chöre.

Die künstlerische Tätigkeit eines im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen führt im Inland zur beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Tätigkeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird.

#### **Steuerabzugsverfahren**

Die inländischen Einkünfte eines ausländischen Künstlers werden im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht durch Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG erhoben ("Steuerabzugsverfahren"). Das bedeutet, dass dem Quellenstaat (Tätigkeitsstaat) entsprechend das Besteuerungsrecht zusteht, das praktisch durch den Steuerabzug ausgeübt wird. In der Praxis ist es meistens der inländische Veranstalter, der ähnlich wie beim Lohnsteuerabzug, den Steuerabzug nach § 50a EStG beim ausländischen Künstler von der Vergütung einbehält.



Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 15 % der Einnahmen zzgl. Solidaritätszuschlag. Bei im Inland ausgeübten künstlerischen Darbietungen wird kein Steuerabzug erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250,00 EUR nicht übersteigen (Milderungsregelung). Unter dem Begriff „Darbietung“ ist hierbei der einzelne Auftritt zu verstehen. Werden an einem Tag mit einem oder mehreren Veranstaltern mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung je Auftritt anzuwenden.

Auf Antrag können Betriebsausgaben oder Werbungskosten, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Der Steuerabzug beträgt in diesem Fall 30 %.

### **Doppelbesteuerungsabkommen**

Besteht zwischen dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Künstlers und Deutschland ein DBA (Doppelbesteuerungsabkommen), nach dessen Regelungen der nationale Steueranspruch eingeschränkt oder aufgehoben wird, so muss der Vergütungsschuldner (i.d.R. der Veranstalter) unabhängig von den Bestimmungen des DBA den Steuerabzug trotzdem vornehmen, siehe § 50d Abs. 1 EStG. Der Vergütungsgläubiger (ausländischer Künstler) kann sich die einbehaltene und abgeführte Steuer durch das Bundeszentralamt für Steuern erstatten lassen. Der Steuerabzug nach § 50a EStG darf nur unterlassen werden, wenn eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern (BzSt) vorliegt (§ 50d Abs. 2 EStG).

### **Ausländische Künstler im Inland**

Sind ausländische Künstler im Inland selbstständig tätig, dann unterliegen ihre Leistungen hier grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Die bei Künstlern möglichen Steuerbefreiungen gelten aber selbstverständlich auch, wenn nicht im Inland ansässige Unternehmer die Leistungen erbringen. Die Kleinunternehmerregelung gilt allerdings nur für Unternehmer, die im Inland ansässig sind. Ein im Ausland ansässiger Unternehmer kann sie nicht anwenden.



### **Im Ausland lebende Künstler im Inland**

Erbringen im Ausland lebende Künstler im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen, schuldet der Leistungsempfänger (z.B. Veranstalter) nach dem Reverse-Charge-Verfahren die Steuer für die an ihn erbrachte Leistung. Er muss die Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuerschuld von 19 % kann er allerdings als Vorsteuer abziehen.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: November 2023 / na